

Bagatellsteuern – 1. *Begriff*: Steuerarten, deren Aufkommen im Verhältnis zum Gesamteueraufkommen der jeweiligen Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) gering ist. – *Beispiele*: Tee-, Leuchtmittel-, Zucker-, Salz-, Gesellschafts-, Wechselsteuer (Bundessteuern, alle diese Steuern wurden abgeschafft); Feuerschutzsteuer (Landessteuer); Jagd-, Fischerei-, Schankerlaubnis- und Hundesteuer (Gemeindesteuern). – 2. *Finanzwissenschaftliche Bedeutung*: Während die Abschaffung der Bagatellsteuern mit der Steuervereinfachung begründet wird, begründet die Finanzwissenschaft die Erhebung einer Bagatellsteuer mit dem jeweils unterschiedlich hohen Beitrag der Bagatellsteuer zum Steueraufkommen der einzelnen → Gebietskörperschaften; sie weist auf manche Ergänzungs- und Folgefunktionen der Bagatellsteuer im gesamten Steuersystem hin (→ steuerliche Beziehungslehre). Dabei wird allerdings auch offenkundig, dass der Katalog der Bagatellsteuern Lücken enthält. Das Problem der Lücken im System ist aber ein Problem der → Verbrauchsbesteuerung insgesamt.

Balanced-Budget-Theorem – in seinen verschiedenen Ausprägungen ein Abbild der Diskussion um die volkswirtschaftlichen Effekte eines ausgeglichenen Budgets. Seit den Untersuchungen T. Haavelmos (→ Haavelmo-Schneider-Theorem) ist bekannt, dass auch ein ausgeglichenes Budget wegen unterschiedlicher Multiplikatoren je nach Einnahme- und Ausgabeart zu multiplikativen Effekten führen kann.

Bank deutscher Länder – als Tochter der Landeszentralbanken nach Gesetzen der Militärregierung am 1.3.1948 gegründet. Sie war unabhängig von Weisungen der Bundesregierung seit ihrer Gründung, von Weisungen der Alliierten seit 1951. Sie bildete mit den

Landeszentralbanken nach der Währungsreform ein zweistufiges Zentralbanksystem. Sie hatte darin bes. die Aufgabe der Notenemission sowie der Devisenbewirtschaftung. Gemäß Bundesbankgesetz (BBankG) 1957 verschmolz sie mit den Landeszentralbanken zur Deutschen Bundesbank.

Bankenkrise – krisenhafter Zustand des Geld- und Kreditwesens eines Landes, gekennzeichnet durch Illiquidität und Vertrauensverlust in Kreditinstitute. Bankenkrisen sind in den 30er-Jahren des 20. Jh. öfter, meist nach Hochkonjekturen, aufgetreten. – 1. *Schwerste Bankenkrise* in Deutschland 1931. Sie begann mit dem Zusammenbruch der Österreichischen Credit-Anstalt. Es folgten die Danatbank und die Dresdner Bank. Außer in der allg. Weltwirtschaftskrise hatte die dt. Bankenkrise ihre letzte Ursache in ungünstigen außenwirtschaftlichen Beziehungen (starke kurzfristige Verschuldung der Wirtschaft gegenüber dem Ausland). Aus Misstrauen in die wirtschaftliche Entwicklung wurden kurzfristige Kredite abberufen, während zugleich ein Run auf Bankschalter (Abhebung von Spareinlagen) einsetzte. Bankfeiertage, an denen die Schalter geschlossen waren, wurden eingeführt. Börsen wurden geschlossen, der Diskontsatz auf 15 Prozent erhöht und Devisenbewirtschaftung zur Verhinderung weiterer Geldabzüge eingeführt. Durch Stützung der Banken und Lösung des Geldumlaufs von stofflicher Deckung gelang es, der Krise Einhalt zu gebieten. Um künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen, wurde die Bankenaufsicht eingeführt und das Kreditwesengesetz (KWG) verabschiedet. – 2. *Moderne Bankenkrise*: Seit 2007 sind mehr und mehr Banken durch die von den USA ausgehende globalisierte Finanzkrise und den „credit crunch“ betroffen, bzw. verursachen diese Kreditverknappung mit. Banken, insbesondere in Großbritannien und den USA werden

(teil-)verstaatlicht, mehrere der größten Investmentbanken werden mit stärkeren Commercial Banks verschmolzen. Lehman Brothers wird unter Konkursrecht gestellt und abgewickelt. Die Regierungen sind angehalten, die Einlagensicherung von Kundeneinlagen temporär zu erhöhen, um das Vertrauen der Bankkunden in die Zahlungsfähigkeit der Banken aufrechtzuerhalten. In Deutschland wurde deshalb 2008 der Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin) gegründet, der staatliche Garantien, Eigenkapitalstärkungen und Risikoübernahmen anbietet.

Bankrott – Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners. – 1. *Wirtschaftlich*: Anlass zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens. – 2. *Strafrecht*: Die Insolvenzstraftaten sind in den §§ 283 bis 283d StGB geregelt

Baulandsteuer – *Grundsteuer C*; Maßnahme im Rahmen der → Grundsteuer mit dem Ziel, eine Preissteigerung des Grund und Bodens infolge von Nutzungsumwidmungen steuerlich zu erfassen. Die Baulandsteuer wurde nur in den Jahren 1961 und 1962 erhoben. Pläne dieser Art wurden wieder in den 1970er-Jahren intensiv diskutiert; sie scheiterten vornehmlich an Zurechnungsproblemen. Mittlerweile haben sich die Schwerpunkte verschoben: Die zunehmend restriktive Baulandausweisung der Gemeinden hat die angebotssteigende Wirkung steuerlicher Pläne uninteressant werden lassen. – Vgl. auch → Planungswertausgleich.

Bedarfsdeckungsmonopol – öffentliches Unternehmen, das zwar eine (partielle) Monopolstellung besitzt (wie z.B. Straßenbahnen, Versorgungsbetriebe), diese aber aus wirtschafts- oder sozialpolitischen Gründen preispolitisch nicht ausnutzt. Da sie Kollektivbedürfnisse zu befriedigen hat, ist ihre Preispolitik i.d.R. auf Kostendeckung und möglichst auf Erzielung eines „angemessenen“ Gewinns abgestellt.

Bedarfsmesszahl → Ausgleichsmesszahl.

Bedarfszuweisung – unter gewissen haushaltsrechtlichen Bedingungen an → Aus-

gleichstockgemeinden gewährte → Ausgleichszuweisung zur Deckung eines Haushaltsfehlbetrages.

Beiträge – I. Öffentliches Recht/Finanzwissenschaft: 1. *Begriff*: → Abgaben, die von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft aufgrund spezieller gesetzlicher Ermächtigung zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung oder Erneuerung öffentlicher Einrichtungen von demjenigen erhoben werden, dem die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen nicht nur vorübergehende Vorteile bietet (z.B. § 8 II KAG NW). Beiträge werden neben → Gebühren als verhältnismäßige Kostenbeteiligung an im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben erhoben. Im Gegensatz zur Gebühr gilt jedoch nur eine Gruppe als Ganzes, nicht jedoch jedes Einzelmitglied der Gruppe als Leistungsempfänger; der Beitrag wird von jedem Gruppenmitglied erhoben, das die Möglichkeit der Leistungsanspruchnahme hat, d.h. auch bei (nur) potenzieller Inanspruchnahme (gruppenmäßige Äquivalenz, → Äquivalenzprinzip). – 2. *Beispiele*: (1) Eine Straße in einem Wohngebiet dient der Gesamtgemeinde, da diese allgemein an einem ausgebauten kommunalen Straßensystem interessiert ist, bes. aber den Anliegern dieser Straße. (2) Ein Deich schützt das gesamte Hinterland, v.a. aber die in einem Überschwemmungsgebiet siedelnden Landwirte. – 3. *Zurechnungsmaßstäbe* können nur als Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe formuliert werden (z.B. Frontmetermaßstab bei Straßen), weil Wirklichkeitsmaßstäbe nur unter größeren Schwierigkeiten zu finden sind. – *Anders*: Gebühren. Sie bilden eine Quelle ständiger Auseinandersetzungen zwischen Verwaltung und Bürger. – 4. *Systematik* nach Sektoren der Verwaltung; analog zur Gliederung der Gebühren.

II. Sozialversicherung: 1. *Begriff*: Geldbeiträge, die von Arbeitnehmern (Arbeitnehmeranteil), deren Arbeitgebern (Arbeitgeberanteil) und sonstigen dazu verpflichteten

Personengruppen an die Träger der Sozialversicherung gezahlt werden. – 2. *Beitragszahler*: Beiträge werden von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, freiwillig Versicherten sowie Arbeitgebern geleistet, wobei die Entrichtung (Quellenabzug) i.Allg. dem Arbeitgeber unterliegt. – 3. *Beitragshöhe*: Die Bemessung der Beiträge erfolgt im Fall der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß dem allgemeinen Beitragssatz multipliziert mit dem individuellen sozialversicherungspflichtigen Einkommen bis hin zu einer bestimmten Beitragsbemessungsgrenze. Die Berechnung der Höhe des Beitragssatzes erfolgt dabei entweder nach dem Umlageverfahren (Umlagefinanzierung) oder alternativ nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren. Im Fall der gesetzlichen Unfallversicherung bezahlt allein der Arbeitgeber i.d.R. nach seiner Lohnsumme und Gefahrenklasse. – 4. *Bedeutung*: Beiträge sind die Hauptform der Finanzierung der Sozialversicherung.

III. *Privatversicherung*: Versicherungsentgelt bei Mitgliedern von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVaG) und den Versicherungsnehmern von öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen. Im privatwirtschaftlichen Bereich werden Beiträge auch alternativ zu Prämien verwendet.

IV. *Kostenrechnung*: Beiträge werden meist in der gleichen Weise wie → Steuern und → Gebühren verrechnet und über ein bes. Beitragskonto der Kontenklasse 4 (GKR) bzw. Kontenklasse 6 (IKR) verbucht, wenn Beiträge nicht privaten Zwecken dienen oder wie die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nur durchlaufende Posten sind. Zeitliche Abgrenzung (Abgrenzung) für Beiträge, die für einen längeren Zeitraum im Voraus oder im Nachhinein bezahlt werden, über Kontenklasse 2 (GKR).

Belastungsprinzip – Begriff der dt. Finanzstatistik. Beim Belastungsprinzip werden

Ausgaben einer → Gebietskörperschaft von der Einnahmeseite her bereinigt, d.h. Darlehensrückzahlungen und Zuweisungen von anderen Gebietskörperschaften werden von der Ausgabensumme abgezogen (Erfüllungsprinzip); man erhält die Nettoausgaben. Die Bereinigung ist notwendig um Doppelzählungen zu vermeiden.

Bemessungsgrundlage – I. *Steuerrecht*: Technisch-physische oder wirtschaftlich-monetäre Größe, auf die der Steuertarif angewandt wird (→ Besteuerungsgrundlage); das quantifizierbare → Steuerobjekt bildet die Bemessungsgrundlage. Bei Anknüpfung an technisch-physische Größen (z.B. kg, Kopf, Stück, Liter) ergeben sich keine Schwierigkeiten bei der Erfassung und Abgrenzung der Bemessungsgrundlage (→ Mengensteuer); bei wirtschaftlich-monetären Größen (d.h. mit Preisen bewertet) tritt das Problem der Inflationsabhängigkeit (Nominal- oder Realwertbesteuerung) auf (→ Wertsteuer), dem mit einer Deflationierung oder Indexierung begegnet werden kann. Je umfassender die Größen werden (von einem Güterpreis zu Umsätzen, zu Einkommens- und Vermögensgrößen), desto differenzierter wird die Erfassung: Einer vollständigen Erfassung des Einkommens muss eine eindeutige Abgrenzung des Begriffs zugrunde liegen, dieser ist jedoch umstritten (→ Einkommen); Ermittlung, entsprechende Periodisierung und Bewertung (bes. bei Vermögenswerten von Bedeutung) des Einkommens führen zu Schwierigkeiten bei der Beschreibung der Bemessungsgrundlage.

II. *Sozialversicherungsrecht*: Rentenbemessungsgrundlage, Beitragsbemessungsgrenze, Grundlohn.

Benefit-Cost-Analyse → Kosten-Nutzen-Analyse.

Benutzungsgebühr → Gebühr.

bergrechtliche Förderabgabe – *Förderzins*; an Förderländer fließende → Abgabe für das Recht zum Abbau von Bodenschätzen. In der Bundesrepublik Deutschland in

nennenswertem Umfang nur für die Förderung von Erdöl und Erdgas nach Maßgabe der Marktpreise erhoben. – Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1986 ist die bergrechtliche Förderabgabe vollständig in die Finanzkraftberechnung (→ Finanzkraft) des Länderfinanzausgleichs einzubeziehen.

beschränkte Ausschreibung → Ausschreibung.

beschränkte Steuerpflicht – I. Allgemein: Steuerpflicht von natürlichen Personen, die weder → Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die auch keinen Antrag auf Behandlung als unbeschränkt steuerpflichtig nach § 1 III EStG (unbeschränkte Steuerpflicht) gestellt haben, und von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland haben (§ 2 KStG), mit den inländischen Einkünften zur Einkommen-, Lohn- oder Körperschaftsteuer, mit dem Inlandsvermögen ggf. zur Erbschaftsteuer.

II. Einkommensteuer: (Sondervorschriften; §§ 50, 50a EStG): 1. *Katalog* der beschränkt steuerpflichtigen → Einkünfte: § 49 EStG. – 2. Nur → Betriebsausgaben und → Werbungskosten im Zusammenhang mit inländischen Einkünften sind abzugsfähig. – 3. *Verlustabzug* ist möglich, aber nur zwischen den in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften, und auch dann nur, wenn die Einkünfte nicht bereits bei Auszahlung einer pauschalen (abgeltenden) Besteuerung an der Quelle unterlegen haben. – 4. Steuerbegünstigungen für *außerordentliche Einkünfte* sind gemäß § 34 EStG möglich, jedoch ist die frühere Einschränkung auf Spezialfälle durch das Gesetz vom 20.12.2007, BGBl. I S. 3150, aufgehoben worden. – 5. *Nicht anzuwenden* sind die übri- gen Vorschriften über → Sonderausgaben und → außergewöhnliche Belastungen sowie die weiteren Bestimmungen zur Berücksichtigung persönlicher finanzieller Belastungen wie z.B. Splittingtarif oder Kinderfreibeträge

(§ 50 I EStG). – 6. Bei *Einkünften*, die dem Steuerabzug unterliegen, ist die Besteuerung an der Quelle i.d.R. abgeltend, sodass diese Beträge i.d.R. nicht mehr bei der dt. Steuererklärung des beschränkt Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind. Ausnahmen in bestimmten Fällen, insbesondere bei Ausländer aus EU- oder EWR-Staaten ist möglich. Die Einzelheiten hierzu sind in § 50 II EStG geregelt. – 7. Die *Einkommensteuer bemisst sich* nach § 32a EStG; sofern es nicht um Arbeitnehmerinkünfte geht, ist die Berechnung allerdings so vorzunehmen, dass der Grundfreibetrag aus der Tabelle eliminiert wird (dies geschieht – mathematisch äquivalent dazu – dadurch, dass zum vorhandenen Einkommen der Grundfreibetrag wieder hinzuaddiert wird, die Werte der Steuertabelle bei der Anwendung auf beschränkt Steuerpflichtige also quasi „nach rechts verschoben“ werden). Soweit ein Abzug von Einkommensteuer an der Quelle durch Aufsichtsteuer, → Kapitalertragsteuer, → Lohnsteuer oder sonstigen Steuerabzug stattfindet, ist der dt. Steueranspruch damit i.d.R. abgegolten (§ 50 II EStG). – 8. Soweit die Steuer durch *Steuerabzug* nach § 50a EStG zu erheben ist, berechnet sich die Höhe der Steuer nach Maßgabe der Einnahmen. Als Betriebsausgaben dürfen nur Reisekosten und Verpflegungsmehraufwendungen in der Höhe der einkommensteuerlich vorgegebenen Pauschalen berücksichtigt werden; ein darüber hinaus gehender Abzug von Betriebsausgaben ist nur unter bestimmten Bedingungen und nur bei Steuerpflichtigen aus EU- oder EWR-Staaten zulässig (§ 50 III EStG). Die früheren Bestimmungen für *Künstler, Berufssportler und ähnliche Personen*, welche einen darüber hinaus gehenden Betriebsausgabenabzug im Rahmen der Quellensteuerberechnung auch für Steuerpflichtige außerhalb der EU- bzw. der EWR-Staaten erlaubten (§ 50 V Nr. 3 EStG a.F.), wurden ab dem 1.1.2009 abgeschafft. – 9. *Reform 2009*: Mit Wirkung vom 1.1.2009 sind die einkommensteuerlichen Regelungen zur beschränkten Steuerpflicht

umfassend geändert worden. – 10. *Einfluss der EuGH-Rechtsprechung*: Die beschränkte Steuerpflicht ist seit langem ein Thema im Rahmen von europarechtlichen Auseinandersetzungen. Der EuGH hat früh bestätigt, dass die beschränkte Steuerpflicht als bes. Besteuerungsregelung für Steuerausländer nicht grundsätzlich rechtswidrig ist. Dennoch kann es nachwievor in Einzelfällen zu unterschiedlicher Behandlung einer konkreten Situation im Rahmen der unbeschränkten und der beschränkten Steuerpflicht kommen, welche gegen das Diskriminierungsverbot der Ausländer trotz vergleichbarer steuerlicher Lage verstoßen könnte. Demnach ist auch in der Zukunft in diesen Fällen mit einer Anpassungen der geltenden Regelungen zur beschränkten Steuerpflicht aufgrund europarechtlicher Vorgaben zu rechnen.

III. Körperschaftsteuer: 1. *Arten*: Bei der Körperschaftsteuer sind, anders als bei der Einkommensteuer, zwei Unterarten der beschränkten Steuerpflicht zu unterscheiden: a) beschränkte Steuerpflicht aller Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (also: aller Körperschaftsteuersubjekte), die im Inland weder ihren Sitz noch ihren Ort der Geschäftsleitung haben. Diese Form der beschränkten Steuerpflicht („Beschränkte Steuerpflicht I“) umfasst die Einkünfte aus dem Inland, so wie sie sich aus § 49 EStG und einigen Ergänzungen in § 2 KStG ergeben; sie ist das Pendant zur beschränkten Steuerpflicht der natürlichen Personen bei der Einkommensteuer. – b) Eine weitere beschränkte Steuerpflicht umfasst Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die zwar ihren Sitz und/oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, aber dennoch – z.B. weil es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige Körperschaften handelt – nicht der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen. Diese Form der beschränkten Steuerpflicht („Beschränkte Steuerpflicht II“) bezieht sich nicht auf alle inländischen Einkünfte nach § 49 EStG, sondern nur auf solche inländischen

Einkünfte, die einem Steuerabzug unterliegen. – 2. *Steuererhebung*: Die beschränkt steuerpflichtige Körperschaft (Personenvereinigung, Vermögensmasse) ist im Grundsatz für ihre inländischen Einkünfte steuererklärungspflichtig; die Steuer beträgt 15 Prozent auf das zu versteuernde Einkommen. Soweit aber ein Steuerabzug an der Quelle erhoben wird und die Einkünfte nicht zu den Einkünften eines inländischen Betriebes gehören, ist damit der dt. Steueranspruch abgegolten (§ 32 KStG); die Berücksichtigung im Rahmen einer inländischen Steuererklärung ist dann weder nötig noch gestattet, sofern nicht spezielle Ausnahmerevorschriften ausnahmsweise einschlägig sind (mit der Folge, dass es bei der „beschränkten Steuerpflicht II“ grundsätzlich keine Steuererklärungspflicht geben kann). – 3. *Letzte Entwicklungen*: Auch im Rahmen der Körperschaftsteuer sind die Vorschriften über die beschränkte Steuerpflicht ab 1.1.2009 einer umfassenden Reform unterzogen worden; auch hier sind Aussagen in der Literatur, die auf den früheren Regelungen basieren, also nur noch eingeschränkt verwendbar.

IV. Erbschaftsteuer: Wenn weder der Erblasser oder Schenker noch der Erwerber Inländer ist, unterliegt der Vermögensanfall, der in Inlandsvermögen (§ 121 BewG) besteht, der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 I ErbStG).

V. EU-Recht: Soweit Unterschiede zwischen beschränkter Steuerpflicht und unbeschränkter Steuerpflicht *nur* auf fehlenden Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland zurückgehen, ohne dass eine sachliche Rechtfertigung für die Unterscheidung vorliegt, sind Regelungen der beschränkten Steuerpflicht unanwendbar (Diskriminierungsverbote). I.d.R. wird jedoch unterstellt, dass unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige sich nicht in vergleichbarer Lage befinden. Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs gelten schon seit 1996 für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU bez. bestimmter Sonderausgaben,

außergewöhnlicher Belastungen und der Veranlagung bes. Bestimmungen (§ 1a EStG). Durch die Rechtsprechung des EuGH seit 2000 ist geklärt, dass auch die Ausgestaltung der beschränkten Steuerpflicht bei der Erbschaftsteuer den Vorgaben der Diskriminierungsverbote des EG-Vertrages entsprechen muss.

beschränkt Steuerpflichtiger – Bezeichnung des Steuerrechts für natürliche oder juristische Person, bei der nur Inlandsvermögen und inländische Einkünfte der Besteuerung unterworfen werden (→ beschränkte Steuerpflicht). Beschränkt steuerpflichtig ist, wer nicht als unbeschränkt steuerpflichtig eingestuft werden kann, i.d.R. also, wer als natürliche Person im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat (§ 1 IV EStG) oder als juristische Person weder den satzungsmäßigen Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung im Inland hat (§ 2 I Nr. 1 KStG). Auf die Staatsangehörigkeit kommt es also nicht an; die häufig synonym verwendete Bezeichnung „Steuerausländer“ ist also irreführend.

Besitzsteuern – steuerjuristische und finanzstatistische Gruppierung von Steuern (→ Steuerklassifikation). Besitzsteuern sind eine Gruppe von Steuern, die an Ertrag (→ Ertragsteuern), Einkommen (→ Einkommensbesteuerung) oder Vermögen (→ Vermögensbesteuerung) anknüpfen. – Zu den Besitzsteuern zählen u.a.: → Grundsteuer, → Gewerbesteuer, → Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, → Erbschaftsteuer, → Kirchensteuer.

Besteuerung → Besteuerungsprinzipien, → Einkommensbesteuerung, → Erbschaftsbesteuerung, → Ertragsbesteuerung, → fiskalische Besteuerung, → Gewerbesteuerung, → Haushaltsbesteuerung, → Kraftfahrzeugbesteuerung, → nicht fiskalische Besteuerung, → Steuerarten, → Steuern, → Steuerpolitik, Steuerrecht, → Steuerrechtfortbildungslehre, → Steuersystem, → Steuertarifypen, → Umsatzbesteuerung,

→ Unternehmensbesteuerung, → Verbrauchsbesteuerung, → Vermögensbesteuerung, → Wertzuwachssteuer.

Besteuerungseinheit – Teil oder Vielfaches der Steuerbemessungsgrundlage, auf die der Steuersatz angewandt wird (→ Bemessungsgrundlage).

Besteuerungsgrundlage – tatsächliche und rechtliche Verhältnisse, die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer maßgebend sind (§ 199 I AO). – 1. Die *Feststellung* der Besteuerungsgrundlage bildet einen mit Rechtsbehelfen nicht selbstständig anfechtbaren Teil des Steuerbescheides, soweit die Besteuerungsgrundlage nicht gesondert festgestellt wird (§ 157 II AO). – 2. *Gesondert* und für mehrere Beteiligte *einheitlich* von einem Finanzamt werden die Besteuerungsgrundlagen durch Feststellungsbescheid festgestellt (§§ 179, 180 AO).

Besteuerungsgrundsätze → Besteuerungsprinzipien.

Besteuerungsneutralität → Edinburger Regel.

Besteuerungsprinzipien – 1. *Begriff*: steuerliche Grundsätze, die zur Realisation bestimmter Ziele bei der Ausgestaltung von → Steuersystemen zu beachten sind. Besteuerungsprinzipien ändern sich im Zeitablauf aufgrund wechselnder politischer, ökonomischer und sozialer Zielsetzungen, bes. des Verständnisses des steuerlichen Gerechtigkeitsbegriffs (Steuergerechtigkeit). – *Beispiele*: → Äquivalenzprinzip, → Assekuranzprinzip, → Leistungsfähigkeitsprinzip, Entscheidungsneutralität der Besteuerung. – Zu Besteuerungsprinzipien des grenzüberschreitenden Lieferungs- und Leistungsverkehrs vgl. → Bestimmungslandprinzip und Ursprungslandprinzip. – 2. *Arten*: a) *Klassische Besteuerungsprinzipien* (bzw. *Smithsche Steuerregeln*): (1) Gleichmäßigkeit der Besteuerung: Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen; (2) Bestimmtheit der Besteuerung: Vermeidung von Willkür bei der Steuererhebung; (3) Bequemlichkeit der Besteuerung

(hinsichtlich der Steuerzahlungstermine und -modalitäten); (4) Billigkeit der Besteuerung: Minimierung der Steuererhebungskosten. Diese „vier Grundregeln über die Steuern i.Allg.“ wurden erstmals von Smith 1776 aufgestellt. – b) *Moderne Besteuerungsprinzipien*: (1) *fiskalisch-budgetäre Prinzipien*: auf eine ausreichende finanzielle Bedarfsdeckung und deckungspolitische Anpassungsfähigkeit des Steuersystems ausgerichtete Prinzipien; (2) *ethisch-soziale Prinzipien*: Die Grundsätze der Allgemeinheit, Gleichmäßigkeit und Leistungsfähigkeit beinhaltende Prinzipien (→ Leistungsfähigkeitsprinzip, → Äquivalenzprinzip, → Edinburgher Regel); (3) *wirtschaftspolitische Prinzipien*: Entscheidungsneutralität der Besteuerung mit dem Ziel der Vermeidung gesamtwirtschaftlicher Wohlfahrtsverluste durch steuerbedingte Fehlallokationen, die aktive und passive Flexibilität des Steuersystems im Hinblick auf eine moderne Konjunkturpolitik und die wachstumspolitische Ausrichtung der Besteuerung gewährleistende Prinzipien; (4) *steuertechnische Prinzipien*: die Grundsätze der Systemhaftigkeit, Transparenz, Praktikabilität, Stetigkeit und Bequemlichkeit beinhaltende Prinzipien.

Bestimmungslandprinzip – 1. *Begriff*: → Besteuerungsprinzip i.S.d. Umsatzsteuerrechts ist die Besteuerung einer Ware oder Lieferung mit der Umsatzsteuer des Bestimmungslandes. In Deutschland kommt das Bestimmungslandprinzip zur Anwendung, wenn die Lieferungen zwischen den Unternehmen der EU erfolgen. Es soll erreicht werden, dass im internationalen Wettbewerb die Steuern ihre Bedeutung als Kosten- und Preisbestandteile verlieren. – *Gegensatz*: Ursprungslandprinzip, Herkunftslandprinzip. – 2. Bei der *Umsatzsteuer* wird in den EU-Mitgliedsstaaten bisher weitgehend am Bestimmungslandprinzip festgehalten – Ausfuhrlieferungen, → Einfuhrumsatzsteuer (EUST).

Betriebsausgabe – 1. Einkommensteuerrechtlicher *Begriff* für Aufwendungen, die

durch den Betrieb des Steuerpflichtigen veranlasst sind (§ 4 IV EStG). Keine Betriebsausgaben sind: Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke (§ 4 VI EStG), Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten (§ 5a EStG), Aufwendungen für die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen (§ 5b EStG). Bei Schuldzinsen wird durch das Gesetz näher geregelt, welche als betrieblich anzuerkennen sind (§ 4 IVa EStG; Schuldzinsenabzug). – 2. Betriebsausgaben *mindern* bei der Gewinnermittlung den *Gewinn*, es sei denn, es handelt sich um nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. – 3. *Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben* (§ 4 V EStG) sind: (1) Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, es sei denn, dass die Anschaffungskosten/Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 Euro (ab Veranlagungszeitraum 2004) nicht übersteigen; (2) Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass, soweit sie 70 Prozent der Aufwendungen übersteigen, die nach der allg. Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind (Geschäftsfreundbewirtung); (3) Aufwendungen für Gästehäuser, die sich außerhalb des Ortes eines Betriebs des Steuerpflichtigen befinden; (4) Aufwendungen für Jagd, Fischerei, Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die damit zusammenhängenden Bewirtungen; (5) Mehraufwendungen für Verpflegung, soweit sie die festgelegten Pauschbeträge übersteigen; (6) Aufwendung für ein häusliches Arbeitszimmer und dessen Ausstattung; keine Beschränkung besteht, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist; (7) andere als die in (1) bis (6) aufgeführten Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, soweit sie nach allg. Verkehrsauffassung

als unangemessen anzusehen sind; (8) von einem Gericht oder einer Behörde oder von Organen der EU festgesetzte Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder; (9) Zinsen auf hinterzogene Steuern; (10) Ausgleichszahlungen, die bei Bestehen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft an außen stehende Anteilseigner geleistet werden; (11) Zuwendung von Vorteilen, wenn dies eine rechtswidrige Handlung darstellt, die nach Gesetz mit einer Geldbuße geahndet wird; (12) seit dem Veranlagungszeitraum 2007 auch Zuschläge nach § 162 IV AO; (13) seit dem Veranlagungszeitraum 2008 stellt die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben mehr dar. – 4. *Pauschbeträge für Betriebsausgaben*: Sie sind für bestimmte Berufsgruppen oder Aufwendungsarten möglich (→ Pauschbeträge). – *Gegensatz*: Betriebseinnahmen.

Betriebssteuer – Die Bezeichnung wird mit zwei unterschiedlichen Inhalten verwendet: 1. *Einkommensteuergesetz*: Aus einkommensteuerlicher Perspektive sind Betriebssteuern Steuern, die durch die Existenz eines Betriebes verursacht bzw. durch die betrieblichen Aktivitäten ausgelöst werden. *Beispiele*: → Grundsteuer für betriebliche Grundstücke, → Kraftfahrzeugsteuer für betriebliche Fahrzeuge. – Betriebssteuern können daher einkommensteuerlich i.d.R. als → Betriebsausgaben geltend gemacht werden (§ 4 IV EStG). Eine Ausnahme bildet die Gewerbesteuer, die zwar eindeutig nur deswegen entsteht, weil ein Gewerbebetrieb unterhalten wird, d.h. eine Betriebssteuer darstellt, aber nach gesetzlicher Fiktion heute keine Betriebsausgabe mehr darstellt (§ 4 Vb EStG). *Gegensatz* zum Begriff der Betriebssteuer in diesem Sinne ist die → Personensteuer. – 2. *Betriebswirtschaftslehre*: eine Steuer, bei der der Gewinn eines Betriebes unabhängig von den persönlichen Eigenschaften seiner Eigentümer, d.h. insbesondere auch unabhängig von der Rechtsform, stets gleich hoch besteuert wird. Steuersubjekt wäre also nicht mehr der Unternehmer, sondern der Betrieb selbst. Die

Umstellung der Gewinnbesteuerung auf das Konzept einer Betriebssteuer wird gefordert, weil dies Wettbewerbsneutralität sichern soll, wenn von gleichen Bruttogewinnen stets gleiche Nettoerträge verbleiben. Angesichts des gegenwärtigen → Körperschaftsteuersystems in Deutschland, bei dem der Satz der → Körperschaftsteuer erheblich unter dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer liegt, müsste die Einführung einer Betriebssteuer vermutlich mit niedrigen Steuersätzen in ähnlicher Höhe wie die heutigen Körperschaftsteuersätze einhergehen, und der Transfer der Gewinne aus dem betrieblichen in den privaten Bereich der Eigentümer, sei es durch Entnahme, sei es durch Dividendenausschüttungen, ebenfalls nach gleichen Regeln besteuert werden. Als Argument gegen die Einführung eines Betriebssteuerkonzepts wird meist auf steuertechnische Schwierigkeiten verwiesen; solche würden v.a. im Bereich der Personengesellschaften auftreten. Da eine Betriebssteuer außerdem auch mit einer Steuerpflicht selbst für solche Betriebsgewinne einhergehen würde, deren Eigentümer insgesamt kein höheres Einkommen als den Grundfreibetrag erwirtschaften können, würde das Konzept auch Schwierigkeiten in Bezug auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit aufwerfen. Dennoch wird eine Einführung sporadisch immer wieder diskutiert. – Mit der *Unternehmensteuerreform 2008* wurde in das dt. EStG ein Modell eingeführt, bei dem Personenunternehmen ihre Gewinne vor der Ausschüttung zunächst nach einem festen Steuersatz versteuern lassen können, der einer grob geschätzten Standardbelastung der Gewinne bei einer Körperschaft entspricht, und bei einer späteren Entnahme der Gewinne ins Privatvermögen der Eigentümer muss der entnommene Betrag dann wie eine Dividende besteuert werden (§ 34a EStG). Dieses Konzept verwirklicht zwar Teile der Konzeption einer Betriebssteuer, unterscheidet sich davon aber insoweit wesentlich, als diese Form der Besteuerung für Personenunternehmen nicht

zwingend ist, sondern lediglich wahlweise angeboten wird. – Vgl. auch → Unternehmensbesteuerung.

Bewertungsgesetz (BewG) – 1. *Begriff*: Gesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.2.1991 mit zahlreichen späteren Änderungen. Neben der → Abgabenordnung (AO) ist das Bewertungsgesetz (BewG) früher einmal das wichtigste Steuergesetz gewesen, in dem alle steuerlichen Bewertungsfragen geregelt waren, und das nur insoweit nicht anzuwenden war, als spezielle Steuergesetze (bes. Einkommensteuergesetze) eigene Bewertungsvorschriften aufweisen. Es hat jedoch an Bedeutung verloren, weil ein Großteil der Substanzsteuern heute abgeschafft ist (z.B. Gewerbekapitalsteuer), nicht mehr erhoben wird (Vermögensteuer) oder sich bei der Wertermittlung an der Steuerbilanz orientiert (verlängerte Maßgeblichkeit; → Erbschaftsteuer). Deshalb ist das Bewertungsgesetz heute fast nur noch für die → Grundsteuer von zentraler Bedeutung. Ergänzend gelten: (1) *Durchführungsverordnung* vom 2.2.1935 (BewDV) mit zahlreichen späteren Änderungen. (2) Bestimmungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung enthielten früher Vermögensteuer-Richtlinien, heute die *Erbschaftsteuer-Richtlinien*. – 2. *Ziel/Bedeutung*: Das Bewertungsgesetz (BewG) sollte für die → Substanzsteuern einheitliche Werte festsetzen, daher der Begriff → Einheitswert. Bis zum Erlass des Bewertungsgesetzes (BewG) bestand die Einheitlichkeit der Steuerwerte nicht; da die neuen Bedarfswerte für Grundvermögen bei der Grundsteuer nicht gelten, ist die Einheitlichkeit der Bewertungsregeln heute aufgegeben. – 3. *Aufbau/Inhalt*: Das Bewertungsgesetz besteht aus drei Teilen und 26 Anlagen. – a) Der erste Teil enthält *allgemeine Bewertungsvorschriften* (§§ 1–16 BewG) und gilt für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben, die durch Bundesrecht geregelt sind, soweit sie durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden; von untergeordneter Bedeutung, wenn sich aus anderen Steuergesetzen oder aus dem zweiten

Teil des Bewertungsgesetzes eine andere Bewertung ergibt (§ 1 BewG). – *Beispiele* für abweichende Bewertungsansätze: §§ 6, 7 EStG (spezielle Bewertungsvorschriften für die Bewertung in der Steuerbilanz); § 10 IV UStG (Bewertung des Eigenverbrauchs). – b) Der zweite Teil enthält *bes. Bewertungsvorschriften* (§§ 17–203): aa) Bewertung und Erfassung der zu bewertenden Einheiten mittels der Einheitsbewertung, die für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen durchgeführt wird (§§ 19–109a); gilt für Grund-, Gewerbe-, Erbschaft- und Grunderwerbsteuer, soweit in den betreffenden Steuergesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist. – Die einheitliche Bewertung für verschiedene Steuerarten erfordert ein bes. Ermittlungsverfahren (*Einheitswertverfahren*), durch das die Einheitswerte festgestellt werden. – bb) Sondervorschriften (§§ 110–124). – cc) Bewertung von Vermögen (§§ 125–137). – dd) Grundbesitzbewertung für die Grunderwerbsteuer (§§ 138–150). – ee) Vorschriften zu gesonderten Feststellungen (§§ 152–156 BewG). – ff) Bewertung von Grundbesitz, von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Betriebsvermögen für die Erbschaftsteuer (ab 1.1.2009) (§§ 157–203 BewG). – 3. Der dritte Teil enthält *Schlussbestimmungen* (§§ 204–205) und die *Anlagen zum Bewertungsgesetz*: z.B. (1) Tabellen zur Umrechnung von Tierbeständen in Vieheinheiten; (2) Vervielfältiger zur Ermittlung des Wertes von Grundstücken nach dem Ertragswertverfahren (Ertragswert), zur Berechnung von Kapitalwerten lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen und zur Berechnung von Pensionsverpflichtungen. – 4. Das Bewertungsgesetz ist durch die Erbschaftsteuerreform (Gesetzesänderung vom 24.12.2008) in größerem Umfang geändert bzw. ergänzt worden. Die Änderungen betreffen insbesondere die Bewertung von Land- und Forstwirtschaft, Betriebsvermögen, Grundvermögen. Auf Antrag können die Neuregelungen für Erbfälle bereits ab dem 1.1.2007 angewendet werden.

Beziehungslehre der Steuerformen
→ steuerliche Beziehungslehre.

Biersteuer → Verbrauchsteuer auf Bier. – 1. *Rechtsgrundlage*: Biersteuergesetz 1993 vom 21.12.1992 (BGBl. I 2150) m.spät.Änd. und die Verordnung zur Durchführung des Biersteuergesetzes (BierStV). Erhebung und Verwaltung liegen beim Bund (Art. 108 I 1 GG), der Ertrag steht den Ländern zu (Art. 106 II Nr. 5 GG). – 2. *Steuergegenstand*: Bier und Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken im Sinn der Alkoholstrukturrichtlinie. Besteuert wird die Herstellung und Einfuhr aus Drittstaaten von Bier im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, aber ohne Büsingen und Helgoland. Bier, das ins Ausland gelangt, ist steuerfrei. – 3. *Steuersatz*: Die Höhe der Biersteuer bestimmt sich nach dem Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 Gramm Bier (Grad Plato); dabei werden die Nachkommastellen des gemessenen Grades Plato außer Betracht gelassen. Der reguläre Steuersatz (2008) beträgt 0,787 Euro je Grad Plato. Ermäßigte Steuersätze sind vorgesehen für kleine unabhängige Brauereien (Gesamterzeugnismenge jährlich unter 200.000 hl Bier). Die Belastung beträgt für eine Jahresproduktion von weniger als 5.000 hl nur 56 Prozent des regulären Steuersatzes, danach steigt der Steuersatz in Stufen allmählich an (bei 40.000 hl Jahresproduktion werden 84 Prozent des regulären Steuersatzes erreicht). Es gibt auf EU-Ebene Bestrebungen, die Mindeststeuer auf Bier (derzeit 0,748 Euro/Liter) anzuheben. Dieser Wert wurde im Oktober 1992 festgelegt. – 4. *Aufkommen*: 757 Mio. Euro (2007), 779 Mio. Euro (2006), 785,9 Mio. Euro (2003), 811,5 Mio. Euro (2002), 828,5 Mio. Euro (2001), 843,5 Mio. Euro (2000), 909,5 Mio. Euro (1995), 722,5 Mio. Euro (1990), 641 Mio. Euro (1985), 645 Mio. Euro (1980), 652 Mio. Euro (1975), 601 Mio. Euro (1970), 501 Mio. Euro (1965), 358 Mio. Euro (1960), 225 Mio. Euro (1955), 178 Mio. Euro (1950).

Bietungsgarantie – 1. Form einer *Bankgarantie*, die den Garantiennehmer vor den finanziellen Folgen des Risikos schützt, dass der Anbieter (Garantierauftraggeber) – je nach Garantietext – (1) bei Erteilung des Zuschlags die Übernahme des Auftrags ablehnt und/oder (2) sich nach Annahme des Auftrags weigert oder nicht in der Lage ist, eine geforderte/vereinbarte Liefergarantie, Leistungsgarantie oder Vertragserfüllungsgarantie zu erbringen. Auch als *Offertgarantie*, *Angebotsgarantie*, *Bid Bond*, *Tender Guarantee* bezeichnet. – 2. *Bietungsgarantien bei öffentlichen Ausschreibungen*: → Ausschreibung.

Bodenbonitierung – *Bodenschätzung*: Einteilung des Bodens in Bonitätsklassen (Beschaffenheit, Ertragsfähigkeit und Verwendungszweck) auf Basis des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens bzw. Bodenschätzungsgesetzes (BodenSchätzG) von 1934 (neugefasst 2007). Man unterscheidet zwei Arten von Bodenbonitierung: (1) die *Schätzung des Ackerlandes* und (2) die *Schätzung des Garten- und Grünlandes*. Die Schätzungen werden dabei nach dem Ackerschätzungsrahmen bzw. dem Schätzungsrahmen für Grünland (= Bodenbewertungstabelle zum Ablesen der durch die Bodenbeschaffenheit bedingten, relativen Reinertragsunterschiede für verschiedene Ackerböden sowie Garten- und Grünland) durchgeführt. – Die Festlegung der Bodengüte ist wichtige Grundlage für die Ermittlung des → Einheitswertes landwirtschaftlicher Betriebe sowie für die Wirtschaftspolitik und zu Kreditzwecken.

Bodenreform – Umgestaltung der privaten Eigentumsverhältnisse an Boden mit dem Ziel, (1) Großgrundbesitz aufzulösen oder zu verringern und (kleinere) Familienwirtschaften oder Kollektivwirtschaften (kommunistische Vorstellung) zu schaffen, oder (2) unwirtschaftliche Kleinwirtschaften in Wirtschaften mit rentablen Betriebsgrößen umzugestalten.

Bodenschätzung → Bodenbonitierung.

Kompakt-Lexikon Finanzwissenschaft

750 Begriffe nachschlagen, verstehen, anwenden

Springer Fachmedien Wiesbaden (Hrsg.)

2013, X, 240 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-03178-7